

## Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS

# Änderungen und Ergänzungen zum AVV Antragsformular

### Art. 19.1, 19.3, 22.4 (3x) zum AVV

#### 1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Der aktuelle Text des AVV wurde vielfach diskutiert, um sich darüber zu einigen, was in der Bagatellgrenze von 750€ aus den Kapiteln IV und V bzw. deren Anlagen enthalten ist.

Im vorliegenden Antrag geht es nicht um dieses Thema, denn die letzten Kommentare, die zu keiner Änderung des AVV-Textes führten, haben diese Frage geklärt.

Die Bagatellgrenze von 750€ stellt einen auf verschiedenen Kriterien basierenden Kompromiss dar:

- Wirtschaftlichkeit des Wagens (wenn er nicht mehr betriebsfähig ist, muss er schnellstmöglich wieder eingesetzt werden können),
- · der Halter hat das Weisungsrecht,
- das EVU muss reparieren können,
- das Verfahren muss mit dem Haftungsprinzip vereinbar sein.

Diese Punkte sind geklärt, daher stehen sie nicht mehr zur Debatte.

Auf Grund der inflationsbedingten Kosten und Aufwendungen in Europa kann es allerdings dazu kommen, dass die Summe in Frage gestellt wird.

In den 750€ sind die Personalkosten (Instandhalter) enthalten, die Kosten der Ersatzteile, die Kosten der Lieferung, des Transports der Wagen bzw. des Personals, der administrative Aufwand,....

Die in 2005 festgelegte und ab Mitte 2006 angewandte Summe ist mittlerweile 6 Jahre alt, ihre Wirtschaftlichkeit sinkt und damit könnte sie längerfristig an Bedeutung verlieren.

# 3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Die 750€ werden in verschiedenen, voneinander unabhängigen Artikeln und Anlagen erwähnt.

Es gilt der AVV (der Vertrag). Durch eine teilweise Änderung dieser Summe würde das Konstrukt komplexer.

### 2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

2005 war eine andere "Epoche", in der die Beförderungen zu/ab Werkstatt oft unterfakturiert wurden, wenig mobile Reparaturteams eingesetzt wurden und man sich Ersatzteile lieh.

Das Umfeld der Bahnen hat sich gewandelt – der AVV muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Er ist ein lebendes und praxisorientiertes Dokument, das die Fachwelt (Halter, EVU) entsprechend der Entwicklung ihres Umfelds anpasst.

Die Summe von 750€ war relativ niedrig (sie lag bereits im RIV 2000 bei 1000€).

# 4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist

Die Neubewertung würde den AVV im Verhältnis zu seiner erstmaligen Anwendung von Juli 2006 auf den neusten Stand bringen. Es handelt sich um ein "Nachziehen" der Summe.



## Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS

# 5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Indem die Summe von 750€ im Januar 2012 auf 850€ angehoben wird, wird die Wirtschaftlichkeit des AVV im Verhältnis zum 1. Juli 2006 auf den neusten Stand gebracht.

Die Erhöhung entspricht einer jährlichen Erhöhung von 2%.

Jahr	Grenzwer	tEntwicklung	Neuer Wert
2006	750,00	+ 2 %	765,00
2007	765,00	+ 2 %	780,30
2008	780,30	+ 2 %	795,91
2009	795,91	+ 2 %	811,82
2010	811,82	+ 2 %	828,06
2011	828,06	+ 2 %	844,62
2012	961,51	+ 2 %	850,00

# 6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Die Aktualisierung der von den Gründern des AVV gewünschten Wirtschaftlichkeit durch die Erhöhung des Grenzwerts auf (mindestens) 850€ ab dem 01. Januar 2012 bringt nur Vorteile.

Extrem positive Auswirkung: +5.

Die Umsetzung und vorherige Abstimmung unter den AVV-Partnern erfordert keinerlei Untersuchung oder spezielle Analyse.

Das GK des AVV muss lediglich die Auswirkungen des Änderungsverfahrens zur Neubewertung der Summe beurteilen.

Das GK/AVV muss sich dementsprechend zur geeignetsten Methode aussprechen, um den Partnern die sinnvollste Konstellation vorzuschlagen:

- Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006.
- Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006, mit einer Revisionsklausel Mitte 2014 zu einer eventuellen erneuten Anpassung zum 01. Januar 2015.
- 3. Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006 und Auftrag an die AVV-Expertengruppe, einen Faktor zur Indexierung dieses Grenzwerts festzulegen.
- Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006 und Auftrag an die AVV-Expertengruppe, einen Artikel für eine automatische jährliche Indexierung (je zum 01. Januar) vorzuschlagen.
- Erhöhung des Grenzwerts auf 1000€ zum 01. Januar 2012, um sich für mehrere Jahre abzusichern.

### 7.- Textvorschlag (Änderungen in blau)

Ersatz des AVV-Textes und seiner Anlagen:

Art. 19.1, 19.3, 22.4 (3x) zum AVV

Es steht: 750€

Es muss heißen: 850€